



ENTGELTORDNUNG (A)

für die Flughafen Niederrhein GmbH

Gültig ab 01.09.2021

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I

Landeentgelte Seite 3-4

Teil II

Passagierentgelte..... Seite 5

Teil III

Abstellentgelte Seite 5-6

Teil IV

Gültigkeit der Gebührenordnung..... Seite 6

Teil V

Sonstiges..... Seite 6



TEIL I – LANDEENTGELTE

1. Allgemeines

- 1.1** Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Niederrhein ist ein Entgelt (Landeentgelt) an das Flughafenunternehmen zu entrichten. Schuldner des Landeentgeltes sind als Gesamtschuldner
- › die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
 - › die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
 - › der Luftfahrzeughalter,
 - › die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.
- 1.2** Das Landeentgelt bemisst sich unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien für Flugzeuge, Drehflügler und Motorsegler nach dem höchsten, in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abfluggewicht des Luftfahrzeugs (Maximum Take-Off-Weight-MTOW) und im gewerblichen Luftverkehr zusätzlich nach der Zahl der sich bei der Landung an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Fluggäste.
- 1.3** Das MTOW ist nachzuweisen durch das Airplane Flight Manual (AFM) - Basic Manual - Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOW dieses Flugzeugs zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.
- 1.4** Das Landeentgelt ist vor dem Start in Euro (€) zu entrichten; in besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmen nachträglich entrichtet werden.
- 1.5** Alle in der Entgeltordnung genannten Beträge sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.
- 1.6** Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeugs bemessene Teil der Landeentgelte ist auch bei einer Bodenberührung (bei IFR-Trainings-Anflügen auch ohne Bodenberührung) mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeugs zu entrichten.
- 1.7** Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird eine Gebühr in Höhe einer Landegegebühr je angefangene 10 Minuten erhoben.
- 1.8** Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist – sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist – keine Landegegebühr zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
- 1.9** Für Luftfahrzeuge, die von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder der Länder in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt werden, ist kein Lande- und Passagierentgelt zu entrichten. Diese Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.600 kg MTOW.

2. Berechnung der Landeentgelte

2.1 Der nach dem MTOW des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes beträgt bei Motorluftfahrzeugen mit einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg, die ausweislich eines Lärmzeugnis nach NfL I – 134/99 oder eines entsprechenden Nachweises den erhöhten Schallschutzanforderungen gemäß der Verordnung vom 5. Januar 1999 entsprechen

für Luftfahrzeuge	die den erhöhten Schallschutzanforderungen nach NfL I – 134/99 entsprechen	die einen Lärmschutznachweis vorweisen können, aber nicht dem NfL I – 134/99 entsprechen	die keinen Lärmschutznachweis vorweisen können
bis 1.000 kg	€ 5,10	€ 7,80	€ 13,90
ab 1.001 kg bis 1.200 kg	€ 5,90	€ 8,90	€ 16,40
ab 1.201 kg bis 1.400 kg	€ 10,20	€ 15,30	€ 26,90
ab 1.401 kg bis 2.000 kg	€ 13,80	€ 22,20	€ 40,10

2.2 Bei Motorflugzeugen mit einem MTOW ab 2.000 kg

für Luftfahrzeuge	
Bonusliste die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 3 und 4 entsprechen und in der Bonusliste enthalten sind	die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 3 entsprechen und nicht in der Bonusliste enthalten sind
je angefangene 1.000 kg MTOW	
€ 10,00	€ 12,00

2.3 Strahltriebwerke bzw. Luftfahrzeuge mit anderer Antriebsart entsprechen den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 3 bzw. Chapter 5, 6, 8, 10, 11 oder den LSL Chapter II und III, V, VI, X, sofern für sie anhand von Zertifizierungsunterlagen einer Zulassungsbehörde oder vergleichbaren Unterlagen des Herstellers im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die in den genannten Kapiteln zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden (NfL I – 134/99). Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfbaren Nachweis über die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage eines Nachweises, so werden die Entgelte für Flugzeuge zur Eingruppierung in die höchste Kategorie berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

2.4 Bonusliste: die Bonusregelung gilt für alle Flugzeugtypen, die in der An- und Abflugliste des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind

2.5 Die in Absatz 2.1 und 2.2 genannten Gebühren erhöhen sich sofern die Landung und/oder der Start außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten (nur PPR!) des Flughafens erfolgen:

- › zwischen 0000-0100 + € 50 je angefangene 15 min.
- › zwischen 0100-0500 + € 100 je angefangene 15 min.

Alle angegebenen Zeiten sind Ortszeiten.

TEIL II – PASSAGIERENTGELTE

1. Der Teil der Entgelte, der sich nach der Zahl der bei dem Abflug des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste bemisst, beträgt € 6,00 je Fluggast.
- 1.1 Für Transit- oder Transferfluggäste, die den Terminal nutzen, wird ein Entgelt von € 3,00 je Fluggast erhoben.
2. In die Zahl der bei dem Abflug des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter zwei Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz nicht einbezogen.
3. Fluggäste sind auch Mitarbeiter – mit Ausnahme der diensthabenden Crew – der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis bei dem Abflug des Luftfahrzeuges an Bord befinden.

TEIL III – ABSTELLENTGELTE

1. Die Gebührenschuldner im Sinne von Teil I Nummer 1 dieser Entgeltordnung haben für die Abstellung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen Niederrhein einen Mietzins (Abstellentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten.
2. Für Flugzeuge, Drehflügler und Motorsegler wird die Höhe des Abstellentgelts nach der zugelassenen MTOW des Luftfahrzeuges bemessen
3. Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Stunden mit einem MTOW

bis 1.200 kg	€ 4,50
von 1.201 kg bis 2.000 kg	€ 6,50
ab 2.000 kg je angefangene 1.000 kg	€ 3,25
4. Für eine Abstellung für einen Zeitraum von insgesamt höchstens vier Stunden nach der Landung bzw. nach dem Herausrollen aus einer Halle und vor dem Start des Luftfahrzeugs wird kein Abstellentgelt erhoben.
5. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinander folgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafenunternehmer vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden.

6. Das Abstellentgelt ist vor dem Start in Euro (€) zu entrichten; in besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.

TEIL IV – GÜLTIGKEIT DER GEBÜHRENORDNUNG

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

TEIL V – SONSTIGES

Für sonstige Leistungen gilt die Entgeltordnung B.